



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.187 RRB 1988/3919**  
Titel                       **Amtlicher Quartierplan**  
Datum                     21.12.1988  
P.                         1532

[p. 1532] Am 25. November 1988 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 2888 vom 28. September 1988 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 97 Arosastrasse (Revision).

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 21. Oktober 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 17. November 1988 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Revisionsverfahren umfasst die Änderung bestehender Baulinien an der Arosa- und der Wildbachstrasse sowie entlang dem Gleis der SBB und ist durch eine heute nicht mehr aktuelle, früher jedoch geplante Strassenverbindung zwischen der äusseren Seefeld- und der Wildbachstrasse begründet. Der Möglichkeit einer allfällig später zu realisierenden Fussgängerbrücke über die Gleisanlagen der SBB wird insofern Rechnung getragen, als dafür rechtwinklig ab Arosastrasse eine Arkadenbaulinie vorgesehen ist. Im übrigen folgen die neuen Verkehrsbaulinien dem Strassentrassee der Arosastrasse und halten einen Abstand von 14 m ein. Im Bereich der Seefeld- und der Wildbachstrasse sowie entlang dem Gleis der SBB werden die Baulinien parallel zur Strasse bzw. dem Bahntrasseee begradigt.

Der Quartierplan umfasst ferner den Kostenverleger für die Verfahrenskosten.

Der Genehmigung steht - soweit ersichtlich - nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss Nr. 2888 des Stadtrates von Zürich vom 25. November 1988 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 97 Arosastrasse (Revision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von einem Quartierplandossier mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/06.04.2017]